

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Verkehr

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Beilagen

MES1-V-06198/013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhme@noel.gv.at

Fax: 02752/9025-32311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 52) 9025

Durchwahl

Datum

Johanna Anerinhof

32315

18. Juni 2025

Betrifft

Gemeindegebiet Blindenmarkt, L 97, Kurzparkzone, dauernde Verkehrsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Melk verfügt gemäß § 43 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Blindenmarkt nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

Das Parken ist werktags in der Zeit von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für einen längeren Zeitraum als 150 Minuten (Kurzparkzone im Sinne des § 25 Abs. 1 StVO 1960) beidseits der L 97 im Ortsgebiet von Blindenmarkt zwischen der Einmündung der L 6016 (Harlanderstraße) und der Neugasse verboten.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13d und 13e StVO 1960 (Kurzparkzone und Ende der Kurzparkzone) aus beiden Fahrtrichtungen sichtbar mit den Zusätzen "max. 150 Minuten" und „werktags, Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr“ kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 20.11.2024, ZI. MES1-V-06198/013, wird aufgehoben und tritt mit der Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Blindenmarkt, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 17, 3372 Blindenmarkt**
Mit dem Ersuchen gegenständlicher Verordnung zu entsprechen.